

## Fernbleiben vom Unterricht an der Grundschule Langwedel

*Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht  
hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)  
RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) - VORIS 22410 –*

Stand 24.04.2023

### 1. Grundsätzliches

Die Mitteilungspflicht über das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers obliegt den Erziehungsberechtigten. Der Schule ist unverzüglich der GRUND und die voraussichtliche DAUER des Fernbleibens mitzuteilen.

Fernbleiben ist definiert als das Fehlen:

- einzelner Stunden
- ganzer Tage
- bei verbindlichen Schulveranstaltungen z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung.

Die Schule ist dazu verpflichtet in eigener Verantwortung festzulegen, an welcher Stelle in der Schule die Mitteilung über Fernbleiben zu erfolgen hat. Einige Bundesländer überlassen die Festlegung der genauen Anforderungen an die Entschuldigungspflicht den Schulen. Für eine richtige Krankmeldung sollten sich Erziehungsberechtigte daher an die Vorgaben halten, die für den jeweiligen Schulort gelten bzw. die die jeweilige Schule aufstellt.

Diese Vorgaben sollen im Rahmen dieses Konzeptes festgehalten werden. Dabei wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Arten des Fernbleibens:

- A) geplantes Fernbleiben (Befreiung)
- B) entschuldigtes Fernbleiben (Krankmeldung)
- C) unentschuldigtes Fernbleiben

# Krankmeldung



## 2. Die drei verschiedenen Arten des Fernbleibens

### 2.1 geplantes Fernbleiben (Befreiung)

In *besonders begründeten Ausnahmefällen* (z.B. persönliche Anlässe wie Hochzeit, Todesfall) und nur auf rechtzeitigen *schriftlichen Antrag* von den Erziehungsberechtigten kann eine Schülerin oder ein Schüler befreit werden.

- Die Klassenlehrkraft darf ihre Schülerin oder ihren Schüler *für bis zu drei Tagen* selbstständig vom Unterricht befreien. Die verpassten Unterrichtsinhalte müssen in diesem Fall jedoch nachgeholt werden und ist von der Klassenlehrkraft zu kontrollieren.
- Die Schulleitung entscheidet über eine Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers, die über drei Tagen hinaus gehen bis hin zu einer Befreiung vom Unterricht für bis zu drei Monaten sowie von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.
- Die Landesschulbehörde ist für weitergehende Befreiungen zuständig.

*Besonderheiten:*

- Ferien: Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.
- Kirchliche Feiertage: Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), sowie nach dem Bezugserslass zu f).

### 2.2 entschuldigtes Fernbleiben (Krankmeldung)

#### a) mündliche oder fernmündliche Mitteilung

Eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung ist zunächst für eine Krankmeldung ausreichend und die *Erziehungsberechtigten stehen in der Mitteilungspflicht, wenn ihr Kind nicht zur Schule kommt.*

**Für die Grundschule Langwedel gilt als einziger Mitteilungsweg für eine Krankmeldung das Krankmeldetelefon (Nachricht auf dem Anrufbeantworter) 04232-943092**

- Die Lehrkräfte, die in der ersten Stunde in der Klasse sind, schauen vor Schulbeginn auf die im Lehrerzimmer *ausgehängte Krankenliste* und tragen diese Kinder zur Information für die folgenden Lehrkräfte in einen Kalender im Klassenraum als abwesend ein.
- Nicht abgemeldete, aber dennoch fehlende Kinder werden auf einen vorgefertigten *Infozettel* eingetragen und die KlassensprecherInnen bringen diesen ins Sekretariat (persönlich an Frau Elling oder in den Briefkasten)
- Frau Elling versucht die *Erziehungsberechtigten zu erreichen.*
- Falls niemand von der Kontaktliste des fehlenden Kindes erreicht wird, wird die *Polizei informiert.* In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kind auf dem Schulweg etwas zugestoßen ist.

# Krankmeldung



## b) ärztliche Bescheinigung

Bei längeren Erkrankungen, bei längerem Fernbleiben vom Unterricht oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. An der Grundschule Langwedel wird möglichst eine ärztliche Bescheinigung ab **mehr als fünf Fehltagen** oder bei **sehr häufigen Kurzerkrankungen** verlangt.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.

- Die Kosten der ärztlichen Bescheinigungen tragen die Erziehungsberechtigten.
- Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.
- Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden.

Kommt ein Erziehungsberechtigter seiner Sorgspflicht nach § 71 Abs. 1 NSchG nicht nach, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen, ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

## c) Meldepflichtige Krankheiten

Wenn ein Kind von meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten (z.B. Mumps, Ringelröteln, o.ä.) betroffen ist, müssen die Erziehungsberechtigten das Sekretariat der Schule umgehend informieren. Sollte festgestellt werden, dass ein Kind von Läusen befallen ist, dann muss ebenfalls sofort das Sekretariat der Schule verständigt werden.

## d) Schulunfall

Sollte einem Kind in der Schule, auf dem Schulweg oder bei Schulveranstaltungen etwas passieren, so ist es gegen die Folgen des Unfalls versichert. Wenn ein Arzt aufgesucht werden musste, informieren die Erziehungsberechtigten bitte unverzüglich das Sekretariat der Schule, damit eine Unfallmeldung an den Gemeindeunfallversicherungsverband geschickt werden kann.

## **2.3 unentschuldigtes Fernbleiben**

Bleiben Schülerinnen und Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, ist unverzüglich der Schule der Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Unverzüglich bedeutet, dass ohne schuldhaftes Verzögern (also so schnell wie möglich) gehandelt werden muss. Erfolgt eine Krankmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt das Fehlen des Schülers als unentschuldig und stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar. Eine nachträgliche Entschuldigung hat keine Gültigkeit.

Es gibt einen klaren Verfahrensablauf bei unentschuldigtem Fernbleiben. Kann aus pädagogischen Gründen der Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen. Die verpflichtenden Maßnahmen bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen durch die Schule sind:

# Krankmeldung



## a) Information über die grundsätzliche Schulpflicht

Über die grundsätzliche Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen muss die Schule die Erziehungsberechtigten in angemessener Form informieren (erfolgt bei Schulanmeldung und auf den Elternabenden durch die Klassenlehrkraft).

## b) Erstes ungeklärtes Fehlen

Bereits über das erste ungeklärte Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen muss die Schule die Erziehungsberechtigten in angemessener Form informieren (Aufgabe der Klassenlehrkraft).

- Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären.
- Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.
- Ggf. ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten.

## c) Bei fortsetzendem unentschuldigtem Fehlen

Spätestens bei *drei unentschuldigten Versäumnissen* innerhalb von 10 Schulbesuchstagen:

- ein erneuter Kontaktversuch (durch Klassenlehrkraft)
- und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden (nach Meldung der Klassenlehrkraft bei der Schulleitung geht das Anschreiben raus – Vorlage im Sekretariat hinterlegt).

Ab fünf unentschuldigten Fehltagen gibt es ein Online-Meldeverfahren über Schulversäumnisse des Landkreises Verden. Der Link für die Meldungen ist im IServ unter „Lehrer“ → „Schulversäumnisse“ hinterlegt.

- In das Online-Portal werden die Fehlzeiten datumsgenau, ab FÜNF unentschuldigten Fehltagen eingetragen.
- Eine Abgabe von Schulversäumnissen gibt es auch ab DREI größeren Fehlzeiten von mindestens einer Schulstunde. Diese werden dann zu einem Fehltag zusammengezählt.
- Weitere unentschuldigte Fehlitage sollen dann monatlich per „Folgemeldung“ über das Online-Meldeportal an die Koordinierungsstelle gemeldet werden.

## d) Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens

- weitere pädagogischen Lösungssuche
- nach Möglichkeit Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe
- eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

# Krankmeldung



## 3. Anhang

### 3.1 Aushang der abgemeldeten Kinder für das Lehrerzimmer

Abmeldediste für den \_\_\_\_23

Montag    Dienstag    Mittwoch    Donnerstag    Freitag

1 a	
1 b	
1 c	
2 a	
2 b	
2 c	
3 a	
3 b	
4 a	
4 b	
4 c	

Name (Grund)

k = krank, H = Husten, Sch = Schnupfen, B = Bauchschmerzen, K = Kopfschmerzen  
Meldepflichtige Krankheiten bitte an das Sekretariat weitergeben!

### 3.2 Infozettel über fehlende Kinder für das Sekretariat

**Information über fehlendes Kind** 

Klasse: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Lehrkraft: \_\_\_\_\_

---

*Rückmeldung aus dem Sekretariat:*

Erziehungsberechtigte erreicht, Kind abgemeldet

Erziehungsberechtigte nicht erreicht, Polizei informiert

### 3.3 Elterinformationsbrief

# Krankmeldung



Ihre Ansprechpartnerin:  
Stefanie Krüger  
Vertreterin:  
Heidrun Plagge-Grötzsch  
Telefon: 04232-943090

Langwedel, den 26.04.2023

## Liebe Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir ab sofort ein *einheitliches System zur Abmeldung* Ihres Kindes einführen, da es in den vergangenen Zeiten an verschiedenen Stellen zu Komplikationen kam. Wir starten ab dem **02. Mai** mit einer Testphase bis zum **02. Juni**. Anschließend wollen wir das neue System evaluieren. Gerne dürfen Sie uns diesbezüglich ebenfalls über die ElternvertreterInnen Ihrer Klasse Rückmeldung geben. An dieser Stelle möchten wir Sie daran erinnern, dass es Ihre *Pflicht* ist, der Schule unverzüglich das Fehlen Ihres Kindes, sowie die Dauer und den Grund mitzuteilen.

*Ich möchte Max Mustermann  
aus der Klasse 1a für heute  
abmelden, weil er Husten hat.*

### Wie erfolgt eine Abmeldung an der Grundschule Langwedel?

- Hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter **04232-943092**
- Nennen Sie bitte deutlich den *Namen, die Klasse und den Grund* sowie die *Dauer* der Abmeldung:
- Alle Krankmeldungen müssen bis **spätestens 7.45 Uhr** bei uns eingegangen sein.  
Sie können natürlich auch bereits am Vorabend oder in der Nacht auf den Anrufbeantworter sprechen.



Bei einer fehlenden Krankmeldung werden wir Sie über die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten versuchen anzurufen. Falls niemand von der Kontaktliste des fehlenden Kindes erreicht wird, wird aus Sicherheitsgründen **die Polizei informiert**. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Kind auf dem Schulweg etwas zugestoßen ist. Nicht eingegangene Krankmeldungen werden als unentschuldigte Fehltage vermerkt.



*Bei längerfristigen Erkrankungen (ab 5 Tagen) nehmen Sie außerdem bitte zusätzlich direkten Kontakt zur Klassenlehrkraft auf!*

Das Konzept der Grundschule Langwedel zum Fernbleiben vom Unterricht finden Sie auch auf unserer Homepage [www.grundschulelangwedel.de](http://www.grundschulelangwedel.de)

Vielen Dank für Ihre Mithilfe, sagt das gesamte Team der Grundschule Langwedel!



Abmeldung

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Ich habe die Änderung zur Abmeldung meines Kindes zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Grundschule Langwedel  
Marienstraße 44  
27299 Langwedel

Telefon: 04232-943090  
Fax: 04232-943091  
Mail: [info@gs-langwedel.de](mailto:info@gs-langwedel.de)